

Verbandskasse der Rindviehbefitzer gezahlten Entschädigungen in Fällen von Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche die hierzu erforderliche Abgabe in Höhe von

13	ℳ	für	das	Stück	Rindvieh	im	I.	Verwaltungsbezirk,
8	"	"	"	"	"	"	II.	"
10	"	"	"	"	"	"	III.	"
10	"	"	"	"	"	"	IV.	"
4	"	"	"	"	"	"	V.	"

von den Rindviehbefitzern gleichzeitig mit der oben geordneten Abgabe zur Verbandskasse zu entrichten ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die nach den festgestellten Viehstandsverzeichnissen auf sie entfallenden Beiträge an die Ortssteuereinehmer pünktlich abzuführen. Diese haben gemäß § 8 der Ministerialverordnung vom 20. September 1912 für rechtzeitige Veibringung und Ablieferung der Beiträge an die Großherzoglichen Rechnungsämter zu sorgen.

Weimar, den 28. August 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Krause.**

(Nr. 210.) Ministerialbekanntmachung über den Verkehr mit Obst aus der Ernte 1917.

Die Ministerialverordnung über den Verkehr mit Obst aus der Ernte 1917 vom 18. August 1917 ist hinsichtlich der Bestimmungen unter Nr. 4 Abs. 1 und Nr. 5 aufgehoben.

Weimar, den 31. August 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**